

21.J 055

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 210/66

URTEIL

Verkündet am
4. Dezember 1968
Klett,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Fritz W [REDACTED], Alleininhabers
der Firma W [REDACTED] & H [REDACTED] in G [REDACTED], O [REDACTED]
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Druckereibesitzer Günther G [REDACTED] in M [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Mai 1966 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Inhaber einer Druckerei in München, kaufte im Juli 1962 von dem Beklagten, der mit Maschinen, auch mit Druckereimaschinen, handelt, für 30.000 DM eine gebrauchte, von der Schnellpressenfabrik AG in Heidelberg hergestellte Druckmaschine, die der Kläger im Juni 1962 in Stuttgart bei der Firma I.H. B. be-
sichtigt hatte. Er ließ die Maschine am 20. Juli 1962 in Stuttgart abmontieren und nach München überführen. Dort wies der Kaufmann D. den Kläger darauf hin, daß es sich um keine Serienmaschine handle. Die Maschine sei von der Herstellerfabrik als Versuchsmaschine vor Beginn einer Serienproduktion hergestellt worden. Für sie würden Ersatzteile kaum beschafft werden können. Das teilte der Kläger sofort dem Beklagten mit. Die Schnellpressenfabrik AG bestätigte mit Schreiben vom 31. Juli

1962 dem Kläger die Angaben D■■■■s. Sie bemerkte dabei, sie werde nicht in der Lage sein, bei Bedarf Ersatzteile zu liefern, Kundendienst zu leisten und Reparaturen auszuführen.

Mit der im Januar 1963 eingeleiteten Klage verlangte der Kläger Schadensersatz in Höhe von 32.000 DM nebst Zinsen wegen arglistiger Täuschung und Fehlens zugesicherter Eigenschaften, hilfsweise Wandlung des Kaufs. Das Landgericht wies die Klage ab.

Mit der Berufung machte der Kläger zunächst die im ersten Rechtszuge erhobenen Ansprüche geltend. Im Verlaufe des Verfahrens verlangte er dann vorsorglich auch Minderung des Kaufpreises und erklärte schließlich, die Klage werde nicht mehr auf § 463 BGB gestützt, er verlange in erster Linie nur Minderung, hilfsweise jedoch Wandlung des Kaufs.

Das Oberlandesgericht hat einen Anspruch auf Minderung anerkannt und den Beklagten verurteilt, an den Kläger 15.517,24 DM nebst Zinsen zu zahlen. Die weitergehende Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die volle Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revisionsrügen gegen die Feststellung eines Fehlers der Druckereimaschine sind nicht begründet.



a) Nach § 459 Abs. 1 BGB haftet der Verkäufer einer Sache dafür, daß sie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Beim Kauf einer Maschine ergibt der ihr immanente Zweck oder der von den Parteien nach dem Vertrage vorausgesetzte Gebrauch im Einzelfall, was als Fehler anzusehen ist. Ein Fehler kann also darin liegen, daß eine Maschine in ihrer Beschaffenheit nicht die Merkmale aufweist, die sie nach dem Vertrage haben sollte.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt und den Feststellungen des Berufungsgerichts sind bei dem Kaufvertrag beide Parteien davon ausgegangen, es handele sich um eine von der auch ihnen bekannten Schnellpressenfabrik in Serienanfertigung hergestellte Druckmaschine. Der Beklagte hat die Serienanfertigung zwar nicht ausdrücklich zugesichert. Beide Parteien haben jedoch angenommen, daß es sich um eine Serienanfertigung und nicht um eine nur zu Versuchszwecken besonders angefertigte Maschine handele. Hierfür haftet der Beklagte im Rahmen der gesetzlich bestimmten Gewährleistung. Die Maschine ist nämlich gemäß der gemeinsamen Auffassung der Parteien mit den Merkmalen einer Serienanfertigung verkauft worden. Die Abweichung von ihrer angenommenen Beschaffenheit war auch für den Gebrauch von Bedeutung, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Maschine Schäden auftreten können, deren Beseitigung Ersatzteile erfordert, die nicht oder nur schwer beschafft werden können. Damit hat das Berufungsgericht einen erheblichen Fehler der Maschine i.S. von § 459 Abs. 1 BGB rechtlich einwandfrei festgestellt, ohne hiërbei den Fehlerbegriff dieser Vorschrift zu verkennen.

b) Seine tatsächlichen Feststellungen über den Unterschied der praktischen Brauchbarkeit einer serienmäßig hergestellten Druckmaschine der Schnellpressenfabrik AG zu der gelieferten Maschine beruhen auf keinem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften. Sie stützen sich in erster Linie auf die Aussage des Direktors des Herstellerwerks Dr. Wolfgang Z. [REDACTED] vom 5. Mai 1964, aus der das Berufungsgericht entnommen hat und ohne Rechtsverstoß entnehmen durfte, daß der Benutzer der als Prototyp in Einzelanfertigung hergestellten Maschine deshalb ein besonderes Risiko zu tragen habe, weil die Beschaffung von Ersatzteilen anders als bei einer Serienmaschine auf Schwierigkeiten stoßen könnte. Hierzu hat das Berufungsgericht auch die Aussage des Buchdruckers Josef S. [REDACTED] über Reparaturen, die nach Lieferung der Maschine erforderlich wurden, verwertet. Wenn der Sachverständige J. [REDACTED] in seinem schriftlichen Gutachten zur Bedeutung des Unterschiedes zwischen einer Serienmaschine und der gelieferten Maschine darauf hingewiesen hat, daß die Heidelberger Druckmaschinen bei allen Fachleuten des graphischen Gewerbes einen besonderen Ruf hätten und daß bei einer Serienmaschine dieses Werkes ohne Rücksicht auf spätere Verbesserungen der Wartungsdienst und die Ersatzteillieferung garantiert seien, so handelt es sich um Äußerungen des Sachverständigen, die von dem Beklagten in der Vorinstanz nicht in Frage gestellt worden sind. Er hat dazu geltend gemacht, als Maschinenhändler hafte er nicht für Lieferung von Ersatzteilen für gebrauchte ältere Maschinen, wie auch in der Autobranche Gebrauchtwagenhändler nicht für die Lieferung von Ersatzteilen für alte, nicht mehr serienmäßig hergestellte Fahrzeuge hafteten (Schriftsatz vom 28. April 1966). Der Beklagte hat jedoch nicht die eigene Sach-

kunde des Sachverständigen hinsichtlich des Unterschiedes einer Serienmaschine aus dem Werk der Schnellpressen-AG und der gelieferten Versuchsmaschine bezweifelt. Auch bei der vom Beklagten beantragten Vernehmung des Sachverständigen vor dem Berufungsgericht hat er keine Einwendungen dagegen erhoben, daß der Sachverständige in seinem Gutachten auch Auskünfte über die Möglichkeit von Ersatzteilbeschaffungen bei der Herstellerfirma verwertet hat, die der Sachverständige bei dieser eingeholt hatte. Der Beklagte kann schon deshalb in der Revisionsinstanz nicht damit durchdringen, der Sachverständige habe die von ihm eingeholten Auskünfte nicht verwerten dürfen.

c) Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der von dem Sachverständigen J. [REDACTED] in seinem schriftlichen Gutachten gezogene Vergleich zwischen einem Volkswagen und einer Heidelberger Druckmaschine stichhaltig ist. Denn das Berufungsgericht hat diesen Vergleich nicht übernommen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die tatsächlichen Feststellungen des Sachverständigen über den Unterschied einer Serienanfertigung und einer lediglich als Prototyp zum Teil in handwerksmäßiger Einzelanfertigung hergestellten Druckmaschine auf dem Vergleich mit der Serienanfertigung eines Volkswagen beruhen oder davon beeinflußt worden sind.

Die Feststellung eines Fehlers i.S. von § 459 Abs. 1 BGB beruht entgegen der Auffassung der Revision auch nicht auf einem Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze.

d) Es kommt ferner nicht darauf an, ob ein Maschinenhändler, der eine gebrauchte alte Druckmaschine verkauft, eine Garantie dafür gibt oder geben kann, daß

die Fabrik für sie noch Ersatzteile liefern kann oder liefern will. Denn es ist hier nicht im Streit, ob der Beklagte dem Kläger eine entsprechende Zusicherung gegeben hat, sondern ob bei einer als Serienmaschine verkauften Druckereimaschine ein Fehler der Sache darin zu erblicken ist, daß sie nicht aus einer Serienanfertigung stammt. Für die Entscheidung dieser Frage bedarf es auch keiner Feststellung darüber, ob und wie lange bei einer Serienmaschine noch für sämtliche Einzelteile Ersatzteile beim Herstellerwerk oder im Handel erhältlich sind und in welchem Umfange bei der gelieferten Maschine auch noch serienmäßig hergestellte Teile durch vorhandene Ersatzteile ersetzt werden konnten.

2. Die Revision trägt ferner vor, der Beklagte habe einen Mangel der Maschine deshalb nicht zu vertreten, weil der Kläger ihre Beschaffenheit beim Kauf gekannt habe oder der in Rede stehende Fehler ihm jedenfalls nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sei (§ 460 BGB). Der Kläger habe nämlich im Berufungsverfahren vortragen lassen, bei einem gerichtlichen Augenschein, den er beantrage, würde sofort die Tatsache augenfällig werden, daß ein Prototyp einer Maschine mit handwerklicher Fertigung keine für eine Druckerei annehmbare Maschine darstelle. Daraus versuchte der Beklagte bereits in der Vorinstanz herzuleiten, der Kläger habe gewußt, daß es sich nicht um eine Serienmaschine handle. Er hätte sich jedenfalls bei dem augenfälligen Zustand der Maschine vor Kaufabschluß darüber näher erkundigen müssen. Die Revision greift diese Einwände auf und meint, wenn schon die Richter bei Besichtigung ohne weiteres feststellen sollten, daß es sich um eine Versuchsmaschine handle, dann hätte der Kläger selbst als Drucker erst recht schon beim Kauf sehen

müssen, daß es sich um eine Versuchsmaschine handle. Der Beklagte habe dagegen nicht die Spezialkenntnisse auf dem Druckereimaschinenmarkt.

Die Folgerungen der Revision aus dem schriftsätzlichen Vorbringen des Klägers sind nicht gerechtfertigt. Denn der Kläger hat nicht behauptet, es lasse sich ohne weiteres durch eine Besichtigung der Maschine feststellen, daß sie nicht in Serienanfertigung hergestellt worden sei. Die in Bezug genommenen Ausführungen sind vielmehr dahin zu verstehen, daß der Kläger auf diesem Wege (durch gerichtlichen Augenschein) das Berufungsgericht davon überzeugen wollte, von welcher praktischen Auswirkung es sei, wenn eine derartige Maschine nicht aus einer Serienanfertigung stammt. Es handelte sich also hierbei nur um die Frage der Brauchbarkeit der gelieferten Maschine für den nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch. Daß der Kläger nicht in der Lage gewesen sei, schon bei der Besichtigung der Maschine vor dem Kauf ihre Herstellungsweise zu erkennen, ist von ihm stets behauptet worden. Diese Behauptung wird nicht schon durch seine Ausführungen zu dem Antrag auf Beweiserhebung durch Augenschein widerlegt.

3. Hält sonach das Berufungsurteil hinsichtlich der Gewährleistungspflicht des Beklagten aus § 459 Abs. 1 BGB den Angriffen der Revision stand, so war das Rechtsmittel des Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Er hat die Kosten des Revisionsverfahrens gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Mormann